

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

• Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Moses T[REDACTED],
Mo[REDACTED] Street [REDACTED], T[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: W. L[REDACTED], K[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 20. April 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Teil-Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom
22. Dezember 1988 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens hat der Beklagte
zu tragen.

G r ü n d e

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten ist nicht
begründet. Es fehlt an einem Zulassungsgrund. Insbesondere
sind die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG nicht
erfüllt.

Der Tenor des Berufungsurteils ist unter Nr. I. und II.
entgegen seinem Wortlaut anhand der Entscheidungsgründe
eindeutig dahin auszulegen, daß der Bescheid vom

29. Mai 1987 insoweit aufgehoben wird, als er für die Zeit bis zum 30. Juni 1985 eine Rückzahlungsanordnung enthält. Dann aber liegt eine Verurteilung zu einer Leistung sachlich gar nicht vor. Hiervon ausgehend ist ein Zulassungsgrund für die Revision trotz des ohne die Begründung mißverständlichen Urteilstenors nicht gegeben.

Das Berufungsurteil weicht bei der Auslegung des § 21 Abs. 2 Satz 2 2. DV-BEG nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Auch wenn das Berufungsgericht die Ermessensentscheidung des Beklagten zu Unrecht als fehlerhaft bezeichnet haben sollte und den Beklagten darauf hätte hinweisen müssen, daß auch seine Erwägungen im Schriftsatz vom 8. April 1988 den an eine umfassende Ermessensausübung zu stellenden Anforderungen nicht genügten, liegt eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (namentlich RzW 1972, 349, 350; 1979, 97, 98; 1980, 55; Urt. v. 23. September 1982 - IX ZR 56/81 - Umdruck Bl. 7 f) nicht vor. Vielmehr geht das Berufungsgericht ausdrücklich von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus, verneint aber eine hinreichende Ermessensausübung und die Notwendigkeit eines weiteren Hinweises aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls. Darin liegt kein Zulassungsgrund.

Merz

Kreft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

